

Satzung der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern und für ehrenamtliche Tätigkeiten (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

erlassen am: 16.09.2013 | i.d.F.v.: 16.09.2013 | gültig ab: 01.10.2013

Inhaltsverzeichnis

- [Eingangsformel](#)
- [§ 1 Grundatz](#)
- [Abschnitt 1 Gemeindevertretung und Ausschüsse](#)
- [§ 2 Bürgermeisterin/Bürgermeister](#)
- [§ 3 Mitglieder der Gemeindevertretung](#)
- [§ 4 Andere Bürgerinnen und Bürger](#)
- [§ 5 Ausschussvorsitzende](#)
- [§ 6 Sonstige Entschädigungen](#)
- [Abschnitt 2 Freiwillige Feuerwehr](#)
- [§ 7 Aufwandsentschädigung](#)
- [§ 8 Inkrafttreten](#)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) und den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl fF) in den derzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee vom 16.09.2013 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde erlassen:

-

§ 1 Grundatz

Ehrenbeamtinnen und -beamte, Mitglieder der Gemeindevertretung sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung (§ 24 GO).

-

Abschnitt 1 Gemeindevertretung und Ausschüsse

-

§ 2 Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2)

Die/der 1. Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der EntschVO eine

monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Höchstsatzes der Verordnung. Mit dieser Pauschale ist auch die besondere Tätigkeit als Vertretung bei Verhinderung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters abgedeckt.

(3)

Die/der 2. Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 % des Höchstsatzes der Verordnung. Mit dieser Pauschale ist auch die besondere Tätigkeit als Vertretung bei Verhinderung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters bzw. ihrer/ihrer / seiner/seines 1. Stellvertreter/in abgedeckt.

-

§ 3 Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.

-

§ 4 Andere Bürgerinnen und Bürger

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die als monatliche Pauschale in Höhe von 5,00 € gewährt wird.

-

§ 5 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die als monatliche Pauschale in Höhe von 5,00 € gewährt wird.

-

§ 6 Sonstige Entschädigungen

(1)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung folgende monatliche Pauschalen:

- a. Telefonkostenpauschale in Höhe von 20,00 €.
- b. Reisekostenpauschale für Fahrten im Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde in Höhe von 20,00 €

(2)

Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird (§ 13 Abs. 1 EntschVO).

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 10,00 €, höchstens 30,00 € pro Tag (§ 13 Abs. 2 EntschVO).

(3)

Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 2 gewährt wird (§ 14 EntschVO).

(4)

Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

-

Abschnitt 2 Freiwillige Feuerwehr

-

§ 7 Aufwandsentschädigung

(1)

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2)

Die Stellvertretung der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

(3)

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 3 EntschVOFF.

(4)

Die Stellvertretung der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 EntschVOFF.

(5)

Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für den Mehraufwand zur Wartung und Pflege der Fahrzeuge (Löschgruppenfahrzeug LF 8/6) eine monatliche Entschädigung in Höhe von 35 % in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinien (EntschRichtl-FF).

(6)

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich der Ersatz von Fahrkosten sowie die Reisekostenvergütung nach den §§ 15 und 16 der EntschVO.

(7)

Bei Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule und an geeigneten Ausbildungsstätten für Lehrgänge nach Nummer 4.4.3 der FwDV 9/1 erhalten die Lehrgangsteilnehmer eine Verdienstausfallentschädigung entsprechend der Regelung nach Ziffer 3.2.1 der Richtlinien zur Förderung des Feuerwesens.

-

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum rückwirkend zum 01. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 15.06.2010 außer Kraft.